jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2012/8/9 12Os65/12v (12Os66/12s, 12Os67/12p, 12Os68/12k, 12Os69/12g, 12Os70/12d, 12Os71/12a,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.2012

Norm

StPO §199
StPO §201 Abs1
StPO §205 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 205 Abs 2 Z 1 StPO ist das Strafverfahren fortzusetzen, wenn die gemeinnützige Leistung samt Tatfolgenausgleich nicht vollständig und nicht rechtzeitig erbracht werden. Im Falle einer vorläufigen gerichtlichen Verfahrenseinstellung (§ 201 Abs 1 StPO iVm § 199 StPO) ist ein Fortsetzungsbeschluss zu fassen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 65/12v
  Entscheidungstext OGH 09.08.2012 12 Os 65/12v
- 12 Os 33/17w
  Entscheidungstext OGH 18.05.2017 12 Os 33/17w
  Auch; Beisatz: Hier: § 203 Abs 1 und 2 StPO iVm § 199 StPO sowie § 7 Abs 1 Z 3 JGG. (T1)
  Beisatz: Ein Fortsetzungsbeschluss hat den Bedingungen des § 86 Abs 1 und 2 StPO zu entsprechen. Ein bloßer Beisatz auf einer Ladung zur Hauptverhandlung genügt dem nicht. (T2)
  Beisatz: Wird ein Fortsetzungsbeschluss nicht (gehörig) gefasst, steht der Aburteilung des sich darauf beziehenden Tatvorwurfs die vorläufige Einstellung des Verfahrens und somit ein – nur für den Fall rechtskräftig beschlossener Verfahrensfortsetzung auflösend bedingtes Verfolgungshindernis entgegen. (T3)
- 15 Os 50/18v
  Entscheidungstext OGH 23.05.2018 15 Os 50/18v
  Auch; Beis wie T3
- 14 Os 123/21a
  Entscheidungstext OGH 22.02.2022 14 Os 123/21a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128156

Im RIS seit

31.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at